

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.055.700

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4336/J-NR/2025 betreffend Umsetzung des neuen Lehrplanzusatzes im Förderbereich „Hören und Kommunikation“ sowie des neuen Lehrplans für Österreichische Gebärdensprache in der AHS-Oberstufe, die die Abgeordneten zum Nationalrat Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen am 18. Dezember 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Wie erfolgt in den neun Bundesländern die Beantragung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF) im Bereich „Hören und Kommunikation“? Bitte jeweils um detaillierte Darstellung (Ablauf, durchschnittliche Bearbeitungsdauer etc.).*

Wie für andere Förderbereiche auch erfolgt die Beantragung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF) im Bereich „Hören und Kommunikation“ entsprechend den rechtlichen Grundlagen und dem Erlass „Richtlinien zur Organisation und Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung“. Die jeweilige Bildungsdirektion ist verfahrensleitende Behörde, die konkrete Prozessgestaltung obliegt demnach der jeweiligen Bildungsdirektion. Im Rahmen der genannten Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben haben sich in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Praktiken und Prozesse entwickelt, die im Rahmen der bundesweiten Studie „Evaluierung der Vergabepaxis des sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF) in Österreich“ (Gasteiger-Klicpera et. al, 2023) im Detail erhoben wurden.

Zu Frage 2:

- *Welche konkreten Änderungen am System des SPF sind geplant? Ab welchem Zeitpunkt sind diese zu erwarten und inwiefern unterscheiden sie sich von den bisherigen Regelungen. Wird es bundesweit einheitlich umgesetzt oder wird es länderspezifische Varianten geben?*

Änderungen werden sich an den Ergebnissen der Evaluierungsstudie zur SPF-Vergabepaxis (Gasteiger-Klicpera et. al, 2023), an Vorbereitungsgesprächen mit Stakeholdern (z.B. Österreichischer Behindertenrat – ÖBR) sowie den Anregungen und erarbeiteten Maßnahmen aus den Co-Creation-Workshops im Rahmen des Projekts Freiraum Schule orientieren. Aktuell werden sämtliche Erkenntnisse analysiert und fließen in die Erstellung eines konkreten Konzepts zur zukünftigen Ausgestaltung ein. Ziel ist es, dass bundesweit allen Schülerinnen und Schülern möglichst schnell und bedarfsgerecht jene Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die sie für eine erfolgreiche und gleichberechtigte schulische Teilhabe benötigen. Richtlinien, die für ein neues Verfahren vorgegeben werden, sind bundesweit einzuhalten. Es ist geplant, dass ein neugeregeltes SPF-Verfahren mit dem Schuljahr 2027/28 in Kraft tritt.

Zu Frage 3:

- *Trifft es zu, dass einige Bundesländer keinen SPF vergeben?*
- a. Wenn ja: Um welche Bundesländer handelt es sich?*
- b. Wie kann in diesen Fällen sichergestellt werden, dass Schüler:innen, die unter den gesetzlichen Kriterien einen Anspruch auf SPF hätten, die vorgesehene und notwendige Förderung bekommen?*

Alle Bildungsdirektionen in den Bundesländern stellen SPF-Bescheide im Sinne des § 8 Schulpflichtgesetz 1985 aus. Darüber hinaus gibt es in den Bundesländern unterschiedliche Prozesse und Möglichkeiten, um Schülerinnen und Schülern zusätzliche Förderung oder Unterstützung auch ohne SPF-Bescheid zu ermöglichen. Die Bereitstellung und Koordination der sonder- und inklusionspädagogischen Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem und anderem Förderbedarf obliegt gemäß § 19 Abs. 3 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG) dem Bereich Pädagogischer Dienst in den Bildungsdirektionen.

Zu Frage 4:

- *Bis wann (Stichtag) muss der Förderbedarf für das jeweilige kommende Schuljahr angemeldet werden? Bitte um tabellarische Auflistung der Fristen nach Bundesländern.*

Anträge auf Feststellung eines SPF können jederzeit gestellt werden. Seitens des Bundesministeriums für Bildung wird im Sinne einer rechtzeitigen Planung von Fördermaßnahmen im kommenden Schuljahr empfohlen, die Anträge bis spätestens 1. März des laufenden Schuljahres zu stellen.

Zu Frage 5:

- *Hat ab dem Schuljahr 2025/26 grundsätzlich jede/r Schüler:in mit SPF „Hören und Kommunikation“ Anspruch auf die verbindliche Übung in ÖGS?*
- a. Falls nein: Nach welchen Kriterien wird entschieden, welche Schüler:innen Anspruch auf die verbindliche Übung in ÖGS haben und welche nicht?*
- b. Wer trifft formal die Entscheidung?*
- c. Ist es zutreffend, dass nicht die Zuerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, sondern Gutachter:innen darüber entscheiden, ob das Kind einen Anspruch auf Förderung in ÖGS hat?*
- d. Welche Qualifikationen müssen Gutachter:innen mitbringen, um Entscheidungen im sonderpädagogischen Bereich „Hören und Kommunikation“ fundiert treffen zu können, insbesondere im Hinblick auf Kenntnisse in Deaf Studies, Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS) und der Lebensrealität gehörloser Menschen?*
- e. Wie stellen Sie als Bildungsminister sicher, dass Gutachter:innen ihre Gutachten im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bestmöglich und inklusionsgerecht erstellen? Welche Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen wenden das Bildungsministerium bzw. die zuständigen Behörden hier an?*
- f. Wie stehen Sie als Bildungsminister zu der Tatsache, dass hörende Gutachter:innen darüber entscheiden, ob gehörlose Kinder Zugang zu ihrer ihnen zugänglichsten Sprache, der Österreichischen Gebärdensprache, haben?*
- g. Sehen Sie dies als Widerspruch zur UNBRK, zu dessen Umsetzung sich Österreich verpflichtet hat? Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen planen Sie, um diesen Widerspruch aufzulösen?*
- h. Welche rechtlichen und praktischen Möglichkeiten haben (auch hörende) Eltern, die für ihr Kind Unterricht in ÖGS wünschen, wenn dies im Gutachten nicht vermerkt ist?*

Gemäß § 8 Schulpflichtgesetz 1985 erfolgt per Bescheid die Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF) vorliegt. Eine Kategorisierung des SPF entlang verschiedener Förderbereiche ist im Bescheid nicht vorgesehen. Weiters wird unter anderem festgelegt, ob und in welchem Ausmaß eine Schülerin bzw. ein Schüler nach einem Lehrplan des sonderpädagogischen Bereichs zu unterrichten ist. Dabei ist die bestmögliche Förderung der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers anzustreben.

Im Lehrplanzusatz Förderbereich Hören/Kommunikation ist „Österreichische Gebärdensprache“ (ÖGS) neben „Spezifische Übungen im Förderbereich Hören/Kommunikation“ als eigenständige verbindliche Übung angeführt. Die Auswahl, welche verbindliche Übung in welchem zeitlichen Ausmaß und welche konkreten Inhalte unterrichtet werden, ist so zu treffen, dass Schülerinnen und Schüler eine individuell optimale Entwicklungsförderung erhalten. Um dies sicherzustellen, wurde mit dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG) ein eigenständiger Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik geschaffen, deren Expertinnen und Experten

unter Berücksichtigung verschiedenster Diversitätsthemen für die Bereitstellung und Koordination der sonderpädagogischen Förderung und anderer Fördermaßnahmen zuständig sind. Neben den Diversitätsmanagerinnen und Diversitätsmanagern, deren Kernaufgaben unter anderem in der Feststellung von Förderbedarfen und der Bereitstellung von Fachexpertise in den Bereichen Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik liegt, kommen in den Bundesländern noch weitere Expertinnen und Experten mit bundeslandspezifischen Bezeichnungen zum Einsatz: Sonderpädagogische Gutachterinnen/Gutachter, Sonderpädagogische Expertinnen/Experten, (Sonder-) Pädagogische Beraterinnen/Berater sowie mobile Lehrpersonen mit spezifischem Fachwissen und Kompetenzen in verschiedensten Bereichen (z.B. Hörgeschädigtenpädagogik, ÖGS, Diagnostik). Sie werden bedarfsorientiert herangezogen, um mit fachspezifischer Expertise die Feststellung der Förderbedarfe zu unterstützen und auch um Lehrpersonen sowie Erziehungsberechtigte gezielt und neutral über Fördermöglichkeiten zu beraten.

Neben den Berichten der beteiligten Lehrpersonen und der Empfehlungen und Gutachten der Fachkräfte des Fachbereichs Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik, findet die Entscheidung der Erziehungsberechtigten und Eltern Eingang in die Entscheidung darüber, ob verbindlicher ÖGS-Unterricht stattfindet.

Die Bildungsdirektionen, die Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes (SPF) einsetzen, stellen in Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Hochschulen sicher, dass diese über entsprechende Qualifikationen verfügen. In allen Bundesländern kommen Lehrpersonen mit spezifischen Kenntnissen, Erfahrungen und Zusatzausbildungen in den Bereichen Hören, Kommunikation und ÖGS zum Einsatz. Sie orientieren sich in ihrer Arbeit an den entwicklungs-, (sonder-) pädagogisch- und inklusionsrelevanten Standards, wobei sie die Einbindung von Eltern und die individuellen Förderbedarfe der Kinder als maßgeblich ansehen.

Der Bereich Pädagogischer Dienst in den Bildungsdirektionen ist für das Qualitätsmanagement und die Koordination sämtlicher Bildungs- und Betreuungsangebot entsprechend der regionalen Bedarfe verantwortlich. Ein Fachstab unterstützt die Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst in sämtlichen Planungs- und Steuerungsangelegenheiten, bei der Umsetzung bildungspolitischer Reform- und Entwicklungsvorhaben sowie bei der Sicherstellung und schulartenspezifischen Weiterentwicklung des differenzierten Bildungsangebots. Er bildet den „inhaltlichen Schirm“ in den Bereichen Qualitätsmanagement sowie Inklusion und Diversität und gewährleistet die horizontale Koordination und Kommunikation in allen regionsübergreifenden Belangen.

Im Rahmen der Neuregelung des SPF-Verfahrens wird geprüft, inwiefern einheitliche bundesweite Standards für die Erstellung von Gutachten vorgegeben werden können, um sicherzustellen, dass die Vorgaben und Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bestmöglich berücksichtigt werden.

Weiters ist die kontinuierliche Professionalisierung des Diversitätsmanagements ein großes Anliegen des Bundesministeriums für Bildung, auch im Bereich Hören/Kommunikation. Beispiele sind jährliche Fachtagungen, Bereitstellung von Handreichungen und Leitfäden oder fachliche Inputs durch gehörlose Lehrpersonen sowie Expertinnen und Experten.

Dem Bundesministerium für Bildung ist bewusst, dass die Entscheidung, ob gehörlose Schülerinnen und Schüler frühzeitig und gesteuerten Zugang zur ÖGS erhalten, von großer Bedeutung ist. Die derzeitige Praxis, dass überwiegend hörende Expertinnen und Experten des Fachbereichs Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik diese Entscheidung treffen, beruht auch darauf, dass es aktuell nur ein begrenztes Angebot an qualifizierten gehörlosen Fachkräften gibt. Die individuellen Bedarfe der Kinder, die Wünsche der Erziehungsberechtigten sowie aktuelle entwicklungs-, (sonder-)pädagogisch- und inklusionsrelevante Standards werden im Begutachtungs- und Entscheidungsprozess sorgfältig berücksichtigt.

Das Bundesministerium für Bildung setzt sich unter Berücksichtigung der kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten kontinuierlich dafür ein, inklusive Bildung in Österreich weiterzuentwickeln und zu stärken. Inklusion ist ein fortwährender Entwicklungsprozess, der stetige Anpassungen und Verbesserungen erfordert. Ziel ist es, einen inklusiven Zugang zu Bildung und Sprache sicherzustellen und die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bestmöglich umzusetzen. Mit der Implementierung der angesprochenen Lehrpläne wurde ein erster Schritt gesetzt, um die Bildungschancen und -möglichkeiten von gehörlosen Schülerinnen und Schülern langfristig zu verbessern. Dem Bundesministerium für Bildung ist bewusst, dass für eine erfolgreiche Umsetzung im Sinne der UN-BRK weitere Maßnahmen notwendig sein werden. Das Bundesministerium für Bildung steht dazu im regelmäßigen Kontakt mit den Bildungsdirektionen, um die Implementierung bestmöglich unterstützen zu können.

Der Bedarf an ÖGS-Unterricht im Pflichtschulbereich ist ehestmöglich der jeweiligen Bildungsdirektion zu melden, damit weitere Schritte zeitnah eingeleitet werden können; dazu zählt unter anderem der Personalbedarf. Da die ÖGS nicht auf eine bestimmte Region oder ein geografisches Gebiet beschränkt ist, gestaltet es sich für die Bildungsdirektionen oft herausfordernd, diesen passgenau zu planen und zu decken. Der Fachstab für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik in den Bildungsdirektionen können nähere Auskunft zu den Möglichkeiten in der jeweiligen

Bildungsregion geben. Die im Rahmen des Förderbereichs Hören/Kommunikation verordneten ÖGS-Lehrpläne dienen auch als Orientierung für den Unterricht einer unverbindlichen Übung ÖGS, an der alle Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen können. Wie bei allen unverbindlichen Übungen entscheiden Schulen autonom und unter Berücksichtigung der Interessen der Schülerinnen und Schüler, welche Angebote sie setzen.

Die Verankerung der ÖGS als vollwertige Sprache in den Lehrplänen der AHS-Oberstufe ermöglicht es allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrem Hörstatus ÖGS als zweite Lebende Fremdsprache oder als Wahlpflichtgegenstand zu erlernen und darin zu maturieren, wenn die Schule dies anbietet. Wie bei allen anderen Fremdsprachen auch, entscheiden Schulen autonom, welche Fremdsprachen und Wahlpflichtgegenstände angeboten werden.

Hinsichtlich rechtlicher Möglichkeiten darf auf die einschlägigen Regelungen im Schulunterrichtsgesetz (vgl. z.B. §§ 70 ff leg.cit.) und im Schulpflichtgesetz 1985 (vgl. z.B. § 27 leg.cit) hingewiesen werden, wonach u.a. gegen die Entscheidung der Bildungsdirektion in Zusammenhang mit der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig ist.

Zu Frage 6:

- *Stehen spezielle Fördermittel oder Unterstützungsprogramme für Schulen zur Verfügung, um die neuen Lehrpläne umzusetzen und in welcher Höhe?*

Die Umsetzung der neuen Lehrpläne ist grundsätzlich Teil des regulären Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen. Die Zuteilung der je Bildungsdirektion zur Verfügung stehenden Lehrpersonalressourcen an die Schulen hat im Sinne des Bildungsreformgesetzes 2017 nach den in § 8a Abs. 3 Schulorganisationsgesetz genannten Kriterien zu erfolgen. Der Bund nimmt hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch im Pflichtschulbereich die ihm verfassungsrechtlich übertragenen Kompetenzen im Rahmen der Bewirtschaftung der Landeslehrpersonenstellenpläne wahr. Darüber hinaus stehen keine gesonderten Fördermittel zur Lehrplanumsetzung zur Verfügung.

Zu Frage 7:

- *Ist vorgesehen, dass im Sinn inklusiver Förderung auch ganze Klassen an den ÖGS-Stunden teilnehmen können oder ist dies ausschließlich für die betroffenen Schüler:innen mit SPF vorgesehen? Falls nein: Aus welchen Gründen wird dies ausgeschlossen? Falls ja: Wird dies auch tatsächlich umgesetzt und in welchen Schulen?*

Die im Rahmen des Förderbereichs Hören/Kommunikation verordneten ÖGS-Lehrpläne im Pflichtschulbereich dienen auch als Orientierung für den Unterricht einer unverbindlichen

Übung ÖGS, an der alle Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen können. Wie bei allen unverbindlichen Übungen entscheiden Schulen autonom und unter Berücksichtigung der Interessen der Schülerinnen und Schüler, welche Angebote sie setzen. Weiters ist es schulautonom möglich, ÖGS auf Antrag der Schulleitung als zweite Unterrichtssprache einzusetzen.

Die Verankerung der ÖGS als vollwertige Sprache in den Lehrplänen der AHS-Oberstufe ermöglicht es allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrem Hörstatus ÖGS als zweite Lebende Fremdsprache oder als Wahlpflichtgegenstand zu erlernen und darin zu maturieren, wenn die Schule dies anbietet. Wie bei allen anderen Fremdsprachen auch, entscheiden Schulen autonom, welche Fremdsprachen und Wahlpflichtgegenstände angeboten werden.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- *In welcher Form werden Eltern und Betreuungspersonen in den Einführungsprozess der neuen Lehrpläne eingebunden (z. B. durch Informationsveranstaltungen, Broschüren, digitale Materialien)?*
- *Wie stellen Sie sicher, dass vor allem hörende Eltern, die bisher möglicherweise kaum Zugang zu Informationen im Kontext inklusiver Bildung haben, im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) umfassend und kindeswohlorientiert informiert und aufgeklärt werden?*
- *Welche Materialien und Informationsangebote stellen Sie in diesem Kontext bereit, und wie stellen Sie sicher, dass diese Informationen in Einklang mit den Anforderungen und Vorgaben der UN-BRK stehen?*

Das Bundesministerium für Bildung stellt allgemeine Informationen, Richtlinien und Änderungen zum Thema inklusive Bildung auf seiner Website sowie über Presseaussendungen öffentlich zur Verfügung. Sämtliche Veröffentlichungen auf der Website des Bundesministeriums für Bildung sind barrierefrei gestaltet.

Konkretere und regionsspezifische Informationen bieten die jeweiligen Bildungsdirektionen. In Abstimmung mit dem Österreichischen Gehörlosenbund (ÖGLB) wurde ein Informationsblatt zu ÖGS erstellt und an die Bildungsdirektionen übermittelt, welche die weitere regionsspezifische Dissemination übernehmen.

Die direkte und individuelle Information erfolgt über die Schule selbst. Darüber hinaus leistet das Diversitätsmanagement auf Anfrage umfassende kindeswohlorientierte sowie individuelle Beratung.

Sowohl das Bundesministerium für Bildung als auch die Bildungsdirektionen haben telefonische und schriftliche Kontaktstellen bzw. Servicestellen eingerichtet, an die sich Erziehungsberechtigte jederzeit wenden können. Darüber hinaus berät die Ombudsstelle

für Schulen im Bundesministerium für Bildung entsprechend bedarfsorientiert (§ 5 Abs. 7 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz).

Zu Frage 11:

- *Wie ist die Koordination zwischen dem Bildungsministerium und den Bildungsdirektionen bei der Umsetzung des neuen Lehrplanzusatzes konkret organisiert?*

Vertreterinnen und Vertreter der Bildungsdirektionen waren bereits in die Erarbeitung der ÖGS-Lehrpläne eingebunden, um die Umsetzbarkeit von Beginn an zu berücksichtigen. Weiters finden bereits seit 2021 regelmäßig Erhebungen zum Bedarf an ÖGS-Unterricht im Pflichtschulbereich statt. Seit dem vergangenen Schuljahr findet ein regelmäßiger Austausch mit den Bildungsdirektionen zur Umsetzung der Lehrpläne statt und das Vorhaben wurde in die Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne aufgenommen. Ein seitens der Bildungsdirektionen im Schuljahr 2024/25 erstelltes Konzept skizziert die bedarfsorientierte Umsetzung in den nächsten fünf Schuljahren.

Zu Frage 12:

- *Sind Abweichungen in der Umsetzung zwischen den Bundesländern zu erwarten und wenn ja, in welchen Bereichen (z.B. Personalressourcen, Unterrichtsorganisation, Fördermittel)?*

Abweichungen in der Umsetzung zwischen den Bundesländern sind zu erwarten. Dies liegt unter anderem daran, dass die jeweiligen Bedarfe und Voraussetzungen vor Ort unterschiedlich sind, beispielsweise in Bezug auf die Anzahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler, regionale Gegebenheiten sowie verfügbare Fachkräfte. Bundesweit einheitliches Ziel ist es weiterhin, gehörlosen Schülerinnen und Schülern einen inklusiven Zugang zu Sprache und zu Bildung zu ermöglichen.

Zu Frage 13:

- *Planen Sie bundeseinheitliche Vorgaben oder Mindeststandards, um die Gleichbehandlung von Schüler:innen in allen Bundesländern sicherzustellen?*

Die Verpflichtung, allen Schülerinnen und Schülern gleichberechtigten Zugang zu inklusiver Bildung zu ermöglichen, ergibt sich sowohl aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) als auch aus dem Nationalen Aktionsplan Behinderung (NAP Behinderung). Diese Vorgaben setzen bundeseinheitliche Standards als Ziel und nehmen sowohl den Bund als auch die Bundesländer gleichermaßen in die Verantwortung, inklusive Bildungsangebote weiterzuentwickeln und umzusetzen.

Im Rahmen der Neuregelung des SPF-Verfahrens wird geprüft, ob und inwiefern zusätzliche bundesweit einheitliche Standards erforderlich sind und eingeführt werden können. Ziel ist es, bundesweit vergleichbare Rahmenbedingungen zu schaffen und gleichzeitig eine bedarfsgerechte Umsetzung vor Ort zu ermöglichen.

Zu den Fragen 14 bis 16:

- *Wie viele Lehrkräfte werden ab dem Schuljahr 2025/26 bundesweit für den Lehrplanzusatz „Hören und Kommunikation“ eingesetzt und wie verteilen sich diese auf die einzelnen Bundesländer? Wir bitten um eine tabellarische Auflistung.*
- *Wie viele dieser Lehrkräfte verfügen über ÖGS-Kenntnisse? Wir bitten jeweils um die Nennung der höchst abgeschlossenen Qualifikation in Bezug auf die Gebärdensprachkompetenz.*
- *Wie verteilen sich die Lehrkräfte mit nach dem GERS ausgewiesener Mindestkompetenz in ÖGS regional über die einzelnen Bundesländer? Bitte um tabellarische Darstellung.*

Im Bundesministerium für Bildung sind Daten zum Einsatz der Lehrpersonen nur insofern vorhanden, als diese sich aus den Lehrfächerverteilungen (= Diensterteilungen) ablesen lassen. Dabei ist das wesentliche Merkmal die Gegenstände, die in einem Schuljahr (dauerhaft) unterrichtet werden; weiters allfällige Einrechnungen in die Lehrverpflichtung (z.B. für Leitungsfunktionen). Ein Lehrplanzusatz ist jedoch eine bestimmte inhaltliche Schwerpunktsetzung im Lehrstoff einzelner Gegenstände. Aus den dem Bundesministerium für Bildung in den Lehrfächerverteilungen einsehbaren Daten sind jedoch derartige Schwerpunktsetzungen nicht erkennbar, wodurch zu den Fragestellungen keine Auskunft gegeben werden kann.

Zu den Fragen 17 bis 19:

- *Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um dem Lehrer:innenmangel im Bereich ÖGS und Sonderpädagogik entgegenzuwirken? Wir bitten um die Beantwortung mit einem Zeitplan.*
- *Welche speziellen Unterstützungsmaßnahmen sind für jene Bundesländer geplant, die derzeit besonders stark vom Lehrkräftemangel betroffen sind?*
- *Welche langfristigen Ausbildungs- oder Qualifizierungsstrategien verfolgen Sie als Bildungsminister (z. B. eigene Lehramtsstudien, Weiterbildungskurse, Kooperationen mit Hochschulen)?*

Wie an anderer Stelle bereits erwähnt, erhalten gehörlose Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2025/26 im Rahmen einer verbindlichen Übung (Primarstufe und Sekundarstufe I) bzw. ab dem Schuljahr 2026/27 im Rahmen eines Wahlpflichtfaches (Sekundarstufe II) Unterricht in Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS).

Allgemeinbildende höhere Schulen können in Zukunft ÖGS-Unterricht allen Schülerinnen und Schülern – unabhängig von ihrem Hörstatus – auch als Alternative zur Zweiten Lebenden Fremdsprache/Latein bzw. Zweiten Lebenden Fremdsprache/Griechisch (jeweils 4-jährig) sowie als Wahlpflichtgegenstand (3-jährig) auf der Sekundarstufe II anbieten. Seitens der Pädagogischen Hochschulen (PH) werden daher aktuell folgende Hochschullehrgänge zum Thema ÖGS angeboten:

- HLG Inklusive Gebärdensprachpädagogik: Dauer: 4 Semester, ECTS-AP: 28
- HLG Unterrichtsfach Österreichische Gebärdensprache: Dauer: 4 Semester, ECTS-AP: 60

Außerdem werden Vorbereitungskurse in Fortbildungsreihen an der KPH Wien/Niederösterreich und KPH Edith Stein zur Vorbereitung und Festigung des Niveaus ÖGS B2.1 angeboten, um anschließend nahtlos an den Hochschullehrgang „Unterrichtsfach ÖGS“ anschließen zu können.

Weiters werden Spartenlehrgänge in der Weiterbildung angeboten und sind als bundesweiter Schwerpunkt im Ziel- und Leistungsplan der jeweiligen Pädagogischen Hochschule (PH) verankert; an der PH Niederösterreich der Hochschullehrgang Hörgeschädigtenpädagogik, an der PH Oberösterreich der Hochschullehrgang Heilstättenpädagogik und an der PH Steiermark der Hochschullehrgang Sehbehinderten- und Blindenpädagogik. In Planung ist an der PH Oberösterreich der Hochschullehrgang Motorik.

Seit dem Schuljahr 2024/25 ist der Quereinstieg im Bereich der Inklusiven Pädagogik (für sonderpädagogische Verwendungsbereiche) im Sinne der dienstrechtlichen Bestimmungen möglich. Das bedeutet, dass Personen, die ein fachlich geeignetes Studium abgeschlossen haben und entsprechend fachlich geeignete Berufspraxis vorweisen, im Rahmen des Eignungsverfahrens zum Quereinstieg von der Zertifizierungskommission ein Zertifikat erhalten können. Dementsprechend besteht die Möglichkeit für diese Personen, sich für offene Stellen im betreffenden Bereich zu bewerben und mit einem Quereinstiegs-Zertifikat mit einem Regelvertrag angestellt zu werden. Die Pädagogischen Hochschulen Wien, Salzburg und Steiermark bieten seit dem Studienjahr 2025/26 Hochschullehrgänge zum Quereinstieg Inklusive Pädagogik zur ergänzenden, pädagogisch-didaktischen Ausbildung an.

Wie bisher werden gemäß gesetzlicher Verpflichtung an allen Pädagogischen Hochschulen im Bereich der Primarstufe Schwerpunkte für eine erweiterte Lehrbefähigung sowie in allen Entwicklungsverbünden im Bereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung Spezialisierungen in Inklusiver Pädagogik (wählbar anstelle des 2. Unterrichtsfaches) angeboten. Die Pädagogischen Hochschulen bieten darüber hinaus Erweiterungsstudien für das Lehramt Primarstufe im Schwerpunkt Inklusive Pädagogik (zusätzliche Lehrbefähigung) sowie in verschiedenen Förderbereichen (z.B. Emotionale & Soziale Entwicklung oder Lernen & Kognition) an. Für die Qualifikation in besonderen Spartenbereichen werden Hochschullehrgänge an den Pädagogischen Hochschulen Niederösterreich (Hören), Steiermark (Sehen) und Oberösterreich (Heilstätte, Motorik in Planung) durchgeführt.

Dem Regierungsprogramm entsprechend, ist für das Jahr 2026 ein Stakeholderprozess geplant, um die Zukunft der Lehrkräfte-Ausbildung im Bereich der Inklusiven Pädagogik

(mit Fokus auf sonderpädagogische Einsatzfelder) von verschiedenen Seiten zu beleuchten und die Optionen für eine weitere Entwicklung zu diskutieren sowie partizipativ zu gestalten.

Zu Frage 20:

- *Gibt es Bundesländer (Bsp. Burgenland), die im Schuljahr 2025/26 im Gutachten Schüler:innen mit SPF „Hören und Kommunikation“ ohne ÖGS-Förderung vermerkt haben?*
 - a. *Falls ja: In welchen Bundesländern und bei wie vielen Kindern ist dies der Fall?*
 - b. *Sehen Sie eine Korrelation zwischen einem fehlenden Vermerk eines ÖGS-Förderbedarfs und der Tatsache, dass es vor Ort keine Lehrperson mit ÖGS-Kompetenz gibt?*
 - c. *Durch welche konkreten Mechanismen wollen Sie sicherstellen, dass der tatsächliche ÖGS-Förderbedarf bei Schüler:innen mit SPF „Hören und Kommunikation“ unabhängig von der lokalen Lehrkräftesituation adäquat erkannt und im Gutachten erfasst wird?*

Es sind bislang keine derartigen Fälle bekannt. Das Bundesministerium für Bildung steht hinsichtlich der Umsetzung in regelmäßigem Kontakt mit den Bildungsdirektionen. Mit der Neuregelung des SPF-Verfahrens sollen Kriterien und Verfahrensvorgaben aktualisiert und bundesweit vereinheitlicht werden, damit Förderbedarfe künftig noch treffsicherer erkannt und Maßnahmen bedarfsgerecht eingeleitet werden. Weiters ist die kontinuierliche Professionalisierung des Diversitätsmanagements ein großes Anliegen des Bundesministeriums für Bildung, auch im Bereich Hören/Kommunikation. Beispiele sind jährliche Fachtagungen, Bereitstellung von Handreichungen und Leitfäden oder fachliche Inputs durch gehörlose Lehrpersonen sowie Expertinnen und Experten.

Zu den Fragen 21 bis 24:

- *In welchen konkreten Zeitintervallen sind Evaluierungen und gegebenenfalls Anpassungen des Lehrplans geplant?*
- *Werden die Evaluierungsergebnisse öffentlich zugänglich gemacht?*
- *Wer ist formell für die Durchführung der Evaluierungen zuständig, und welche Qualifikationen oder fachlichen Voraussetzungen weisen die dafür verantwortlichen Personen auf?*
- *Werden die Evaluierungen bundesweit einheitlich durchgeführt oder sind länderspezifische Auswertungen vorgesehen, um regionale Unterschiede sichtbar zu machen?*

Für alle Lehrpläne erfolgt fünf Jahre nach Inkrafttreten im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung eine interne Evaluierung. Zusätzlich gibt es einen laufenden Austausch mit den Bildungsdirektionen sowie Expertinnen und Experten aus dem Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (insbesondere aus dem Bereich Hören/Kommunikation), um bei Bedarf zeitnahe Anpassungen vorzunehmen. Die

erforderlichen Daten und Informationen stehen auf Grundlage der bestehenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Bildungswesen, z.B. Ergebnisse der externen Schulevaluation, Kompetenzmessungen sowie des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2022-2030 zur Verfügung.

Die Evaluierungen werden vom Bundesministerium für Bildung durchgeführt, dessen Fachkräfte über entsprechende Qualifikationen in den Bereichen Bildungsforschung und Curriculum-Entwicklung verfügen. Die Ergebnisse werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht. Evaluierungen erfolgen bundesweit einheitlich. Unterschiede werden im Rahmen des regelmäßigen Austauschs mit den Bildungsdirektionen sichtbar.

Zu Frage 25:

- *Ist das im Jänner 2021 eingerichtete Consulting Board für Inklusive Bildung und Sonderpädagogik weiterhin aktiv und wie oft hat es seit der neuen Regierungsperiode getagt?*
 - a. *Falls nein: Durch welche alternativen Strukturen oder Gremien wird der kontinuierliche fachliche Austausch im Bereich inklusive Bildung und Sonderpädagogik sichergestellt? Und ist geplant, Vertreter:innen der Gehörlosengemeinschaft offiziell als Ansprechpersonen in diesen Prozess einzubinden?*

Das Consulting Board für Inklusive Bildung und Sonderpädagogik wurde unter der damaligen Ressortleitung für die laufende Regierungsperiode eingerichtet. Aktuell finden Gespräche über die Fortführung des Consulting Boards statt. Darüber hinaus pflegt die Sektion Allgemeinbildung und Berufsbildung einen regelmäßigen Austausch über geplante und laufende Vorhaben mit dem damaligen Vorsitzenden ao. Univ.-Prof. Dr. Germain Weber und dem damaligen stellvertretenden Vorsitzenden Franz-Joseph Huainigg sowie mit diversen Stakeholdern (z.B. Österreichischer Behindertenrat, Lebenshilfe, Österreichischer Gehörlosenbund, Österreichischer Schwerhörigenbund). Im Bereich ÖGS findet weiters eine intensive Zusammenarbeit mit der gehörlosen Expertin für ÖGS-Unterricht Lydia Fenkart, BEd BA statt.

Zu Frage 26:

- *Welche konkreten politischen Maßnahmen sind über die aktuellen Lehrplanänderungen hinaus geplant, um den vollen „geistigen Gehalt“ der UNBRK, insbesondere Art. 24 (Recht auf inklusive Bildung), zukünftig im österreichischen Bildungssystem umzusetzen?*

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2022-2030 (NAP Behinderung II) stellt die aktuelle behindertenpolitische Strategie der Bundesregierung dar, die unter Einbindung der Länder auf fachlicher Ebene erarbeitet wurde und alle Lebensbereiche umfasst, so auch den Bereich Bildung. 2026 startet die Wirtschaftsuniversität Wien in Zusammenarbeit mit dem Institut für Österreichisches und Europäisches Arbeitsrecht und Sozialrecht mit einem mehrjährigen Projekt zur wissenschaftlichen Begleitung und Bewertung des NAP

Behinderung II. Auf Basis des Wirkungsmodells wird die logischen Verbindungen zwischen Maßnahmen, (Wirkungs-)Zielen und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) analysiert. Die Ergebnisse sollen als Entscheidungsgrundlage für die zukünftige Umsetzungs- und Prozessgestaltung sowie die inhaltliche Weiterentwicklung des NAP-Behinderung III dienen.

Das Bundesministerium für Bildung bekennt sich klar zu den Zielen der UN-BRK und versteht Inklusion als einen fortwährenden Entwicklungsprozess, der stetige Anpassungen und Verbesserungen erfordert. Ziel ist es, ein inklusives Bildungssystem nachhaltig zu implementieren. Die im aktuellen Regierungsprogramm verankerten Maßnahmen zur Förderung der schulischen Inklusion spiegeln dabei die Haltung des Bildungsministeriums wider, z.B.

- Erkenntnisse aus den Modellregionen sollen in ein österreichweites inklusives Bildungssystem einfließen.
- Einführung eines verpflichtenden Moduls der inklusiven Pädagogik im Rahmen des regulären Lehramtsstudiums. Zudem Einführung einer eigenständigen Lehramtsausbildung für Inklusion und Sonderpädagogik.
- Schrittweiser Ausbau eines barrierefreien und inklusiven Bildungsangebots in der Sekundarstufe II mit dem Ziel, die Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern.
- Neukonzipierung des sonderpädagogischen Förderbedarfs inklusive bedarfsgerechter Ausstattung (genauere Definition der Vorgaben).

Zu Frage 27:

- *Wie soll dabei der Auftrag aus Art. 4 Abs. 3 UN-BRK praktisch umgesetzt werden, wonach Selbstvertretungsorganisationen verpflichtend und systematisch in Bildungsprozesse einzubinden sind?*

Das Bundesministerium für Bildung pflegt einen regelmäßigen Austausch mit diversen Stakeholdern, z.B. Österreichischer Behindertenrat, Lebenshilfe, Österreichischer Gehörlosenbund (ÖGLB), Österreichischer Schwerhörigenbund. Im Bereich ÖGS findet weiters eine intensive Zusammenarbeit mit Lydia Fenkart, BEd BA (gehörlose Expertin für ÖGS-Unterricht), die in der Gehörlosencommunity gut vernetzt ist, statt.

Zu den Fragen 28 und 29:

- *Bis zu welchem Zeitpunkt planen Sie die vollständige Umsetzung einer inklusiven Bildungspolitik für gehörlose Kinder im Sinne der UN-BRK?*
- *Wie definieren Sie als Bildungsminister die vollständige Umsetzung einer inklusiven Bildung gehörloser Kinder und welche Kernmaßnahmen sehen Sie dafür als erforderlich an?*

Inklusion im Allgemeinen strebt an, allen Menschen gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Dies erfordert laufende Reflexion, Anpassung und Weiterentwicklung, da

sich Gesellschaften, Institutionen und Bildungssysteme stetig wandeln. Das Bundesministerium für Bildung versteht Inklusion als Leitbild, nicht als einen endgültig erreichbaren Zustand.

Mit dem NAP Behinderung II wird angestrebt, zentrale Maßnahmen der Behindertenpolitik bis 2030 umzusetzen. Auf Basis der Ergebnisse der begleitenden Evaluierung des NAP Behinderung II, sollen künftige Maßnahmen noch besser auf die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) abgestimmt sein.

Inklusive Bildung bedeutet die nachhaltige Sicherstellung gleichwertiger Bildungs- und Teilhabechancen in einem barrierefreien und vielfältigen Schulsystem. Dies kann erreicht werden, wenn Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bildungssystem als Selbstverständlichkeit wahrgenommen wird, die weder infrage gestellt noch diskutiert werden muss. Eine inklusionsorientierte Haltung aller Akteurinnen und Akteure im Bildungssystem bildet dafür die Grundlage. Für gehörlose Schülerinnen und Schüler soll langfristig ein inklusiver Zugang zu Sprache und Bildung sichergestellt werden, der ihren individuellen Bedarfen gerecht wird.

Wien, 18. Februar 2026

Christoph Wiederkehr, MA

